

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022, ist für das Jahr 2023 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2023).

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2023 mit 5 951 festgesetzt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden maximal erteilt:

- 5 130 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 440 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 89 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 292 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Im Rahmen der kürzlich mit BGBl. I Nr. 106/2022 erlassenen Novelle betreffend die Weiterentwicklung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ wurde festgelegt, dass die Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 49 Abs. 2 Z 2 NAG künftig nicht mehr der Quotenpflicht unterliegen soll. Eine Festlegung der diesbezüglichen Quoten erfolgt im gegenständlichen Entwurf somit nicht.

### Besonderer Teil:

#### Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 2 festgelegt.

#### Zu § 2:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG). Aufgrund des Entfalls der Quotenpflicht betreffend Drittstaatsangehörige, die gemäß § 49 Abs. 2 NAG einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit beantragen, hat die diesbezügliche Vorschreibung der Quote zu entfallen.

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.